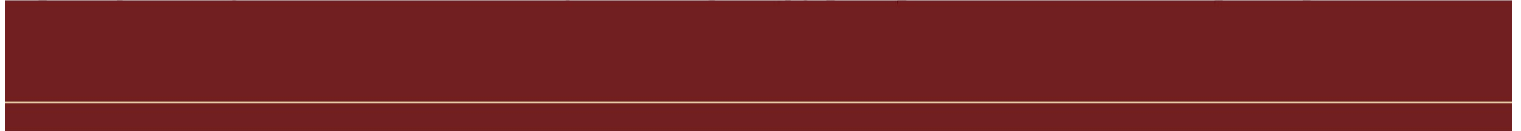


mag.^a magda seewald
wien, jänner 2005
überarbeitet von mag.^a kathrin
pelzer, november 2007



Internetrecherche/Desk Studie über die legalen Rahmenbedingungen zur Durchsetzung von Frauenrechten in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit

Impressum

Herausgeber:

**Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit
Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation (VIDC)**

Adresse:

**Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien
Tel: +43/1/713 35 94-0, Fax: DW 73**

gender@vidc.org

www.vidc.org

Idee und Konzept der Genderbox:
Swanhild Montoya

Redaktion/Layout:

Mag.^a Renate Semler

Mag.^a Magda Seewald

Copyright:

Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit

**Österreichische
Entwicklungszusammenarbeit**



Offenlegung nach Paragraph 25 Mediengesetz

Medieninhaber: Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit, Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien

Grundlegende Richtung: Diskussionsbeiträge zu den Themen Entwicklungspolitik,

Entwicklungszusammenarbeit und Kulturaustausch Süd/Nord sowie Antirassismusaktivitäten. Verantwortlich

für den Inhalt und Korrekturen sind die Autoren bzw. die Redaktion, Eigenvervielfältigung, Verlags- und

Herstellungsort: Wien

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4
Vorwort des Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation	5
Resümee	7
Executive Summary	8
Vorbemerkung.....	8
1. Einführung.....	9
2. Internationale Instrumente zur Durchsetzung von Menschen-/ Frauenrechten	9
2.1. Allgemeine Instrumente zum Schutz der Menschenrechte	9
2.2. Frauenspezifische Menschenrechtsinstrumente	10
3. Regionale Instrumente:	12
3.1 Menschen- und Frauenrechtsschutz im islamischen Raum.....	12
3.2 Regionale Instrumente: Menschen- und Frauenrechtsschutz in Asien	13
4. Nationale Instrumente zur Durchsetzung von Frauenrechten	14
4.1. Verfassung.....	14
4.2. Einfachgesetzliche Bestimmungen	16
4.3. Gesetz vs. Realität – zur de facto Gender-/Frauensituation	20
5. National Machineries	30
6. Frauen und Gender in Pakistan: Zahlen und Fakten	34
7. Auswahl an Frauenorganisationen und -einrichtungen in Pakistan	36
8. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	37
9. Endnoten.....	39

Abkürzungen

CEDAW	Convention for the Elimination of Any Form of Discrimination Against Women
GDI	Gender-related Development Index
HDI	Human Development Index
HDR	Human Development Report
HRW	Human Rights Watch
ILO	International Labour Organisation
NGO	Nongovernmental Organisation
NPA	National Plan of Action for Women
ÖEZA	Österreichische Entwicklungszusammenarbeit
PRSP	Poverty Reduction Strategy Paper
UN	United Nations
WHO	World Health Organisation

Vorwort des Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation

Methode der Recherchen

Der Gegenstand der vorliegenden Länderprofile sind die Partnerländer der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit. Die Internetrecherchen haben zum Ziel, einen Überblick über die rechtliche Situation der Frau im Verhältnis zum Mann zu geben, um damit die Grundlagenforschung für die Programm- und Projektarbeit der Entwicklungszusammenarbeit in Hinblick auf die Gleichberechtigung der Geschlechter zu erleichtern.

Für die Befragungen wurden die Koordinationsbüros der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, nationale Regierungsstellen, Nichtregierungsorganisationen und Einzelpersonen befragt. Diese waren z.T. sehr hilfreich bei der Suche nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen, z.T. zeigten sie keine Reaktionen. Die Hauptarbeit konzentrierte sich auf Internetrecherchen. In den einzelnen Länderprofilen werden Bezüge auf zentrale internationale Dokumente, Rechte und Übereinkommen hinsichtlich Frauenrechte und Gender Gleichheit hergestellt. Die Arbeiten zeigen die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen und die bestehenden nationalen Maschinerien auf, ebenso die ungünstigen und günstigen Voraussetzungen zum Erlangen der Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen der jeweiligen Gesellschaft.

Zur gegenseitigen Unterstützung und zum Erlangen einer inhaltlichen Kohärenz der Arbeiten bildeten die Recherchierenden eine Arbeitsgruppe. In dieser wurden die Fragen zur Datenerhebung erstellt, Erfahrungen und Erkenntnisse geteilt und eine einheitliche Linie gefunden. Den daran beteiligten ForscherInnen sei ausdrücklich gedankt für ihre engagierte Arbeit.

Schlussfolgerungen

Die Recherchen erlauben erste Schlussfolgerungen auf die bestehenden Stärken und auf die Schwachpunkte bei der Anbindung an internationale Rechtssysteme und innerhalb des jeweiligen nationalen rechtlichen Rahmens. Es werden auch Themenbereiche sichtbar, für die zwar ein legaler Rahmen vorliegt, die Instrumente zur Durchführung aber schwach sind oder fehlen. In zahlreichen Fällen klingen Widersprüche zwischen offiziellem Recht und Gewohnheitsrecht mit oftmals diskriminierenden traditionellen wirtschaftlichen und kulturellen/religiösen Praktiken an. Aus diesem Einblick in die vorhandenen (oder auch fehlenden) nationalen Maschinerien und mit den zum Teil aus ihnen erwachsenen

zivilgesellschaftlichen Instrumenten können institutionelle Anknüpfungspunkte der Entwicklungszusammenarbeit gefunden werden

Die Auflistung der legalen Gegebenheiten in den Partnerländern lässt Schlüsse auf die Situation der teilweise skandalösen und menschenrechtswidrigen Ungleichheit zwischen den Geschlechtern zu. Es werden Hintergründe der zunehmenden Feminisierung der Armut ersichtlich. Die Halbierung von Armut bis 2015 ist ohne eine rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern nicht möglich. Dies bestätigt, dass bei der Alltagsarbeit und der entwicklungspolitischen Strategie- und Programmentwicklung eine Geschlechtersichtweise Anwendung finden muss. Dabei sind die unterschiedlichen Geschlechterrollen sowohl auf der gesetzgebenden Ebene als auch im lokalen/häuslichen Bereich zu beachten. Die dazu auf den unterschiedlichen politischen Ebenen erforderlichen Methoden und Instrumente sind großteils bereits internationalen Standards.

Das eindeutige Ergebnis den vorliegenden Recherchen zur Gesetzeslage ist internationale strukturelle Benachteiligung von Frauen im Verhältnis zu Männern. Diese führt zu einer größeren Armutsanfälligkeit von Frauen. Bei der Durchleuchtung von legalen Rahmenbedingungen, der Bestandsaufnahme von nationalen Maschinerien und den Widersprüchen zu den Gewohnheitsrechten wird sichtbar, dass in *keinem* Sektor von einer Geschlechterneutralität der Projekte, Programme und/oder Strategien ausgegangen werden kann. Der Irrtum über Geschlechterneutralität liegt im oberflächlichen Einblick in die Strukturen, wodurch die Ungerechtigkeiten nicht sichtbar werden. Auch ist eine Gender Perspektive nicht allein dadurch gegeben, wenn die - überaus notwendigen - frauenspezifischen Maßnahmen wie zum Beispiel dem Schutz vor häuslicher Gewalt und oder von Gesundheitsmaßnahmen gesetzt werden.

Zur Erkenntnis der strukturellen Tiefe von Ungleichheit gelangen wir erst, wenn die Menschen selbst AkteurInnen ihrer Prozesse sein können und sie darstellen können, auf welche Art und Weise die jeweiligen Ressourcen ihres Landes/ihrer Region bisher genutzt wurden; oder welche politischen, sozialen oder soziokulturellen Faktoren einer besseren und gerechterer Nutzung dieser Ressourcen hinderlich sind. Die Verbesserung von wirtschaftlichen Möglichkeiten, der Zugang zu Bildung oder zu politischer Einflussnahme oder der Aufbau von sozialen Sicherungssystemen gehören zu den wichtigen Elementen, deren legale oder gewohnheitsrechtliche Basis für Frauen und Mädchen oft nicht existieren.

Die vorliegenden Arbeiten sollen ermutigen, die Schritte des tieferen Forschens zu vollziehen, indem die Menschen direkt in die sie betreffenden Maßnahmen einbezogen werden. Auf der Grundlage der Analysen und Erkenntnisse der Betroffenen wird es auch den politischen

Vertretungen und Führungspersonen auf allen Ebenen möglich, einen Lernprozess zu erfahren und einen Politikdialog zur rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu führen.

Swanhild Montoya

Juli 2005

Resümee

Pakistan ist eine Islamische Republik. Der Islam stellt das wichtigste Element der Staatsbestimmung dar. Selbst die Nationale Kommission zum Status der Frauen betont auf ihrer Homepage die Bedeutung des Islam für Pakistan.¹ Die Verfassung von 1973 brachte einige Fortschritte im Hinblick auf Frauenrechte. Allerdings enthält sie mehrere Artikel mit der Anmerkung, dass „spezielle Vorkehrungen zum Schutz von Frauen und Kindern“ getroffen werden können, was durchaus zur Benachteiligung von Frauen ausgelegt werden kann.

Generell kann gesagt werden, dass Frauen in Pakistan einen weit niedrigeren sozialen und legalen Status haben als Männer. Diese institutionalisierte Minderwertigkeit der Frauen wird durch Traditionen und zahlreiche Gesetze, vor allem solche islamischen Ursprungs, gefördert. Die Einführung der Shari'a Gerichtsbarkeit und des Hudood Erlasses sind nur zwei Beispiele, durch die in Verbindung mit der stark verankerten Tradition, besonders im ländlichen Raum, Frauen die Leidtragenden sind.

Gewalt gegen Frauen ist ein weit verbreitetes Phänomen. Solche Taten werden in der Regel über das islamische Gesetz von Vergeltung und Kompensation (Qisas und Diyat) geahndet. Diese „Privatisierung“ der Straftaten benachteiligt besonders weibliche Opfer.

Die unzureichende Ausgestaltung des Bildungssystems und die traditionelle Sichtweise, dass Mädchen und Frauen keine Schulbildung benötigen, führen zu einer sehr hohen Analphabetinnenquote von mehr als 70 %.

Auch wenn die Ratifizierung der CEDAW durch Pakistan 1996 ein wichtiger Schritt in Sachen Frauenrechten darstellt und zwischenzeitlich ein Netz an nationalen Institutionen zur Förderung von Frauenrechten entstanden ist, wird die Arbeit von Frauen-NGOs immer noch erschwert. Die Tradition und der starke Einfluss des Islam, scheinen die größten Hindernisse auf dem Weg zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu sein, obwohl die Verfassung diese bereits seit 1973 garantiert.

Executive Summary

In the Islamic Republic of Pakistan Islam is the most important constitutional element. The constitution of 1973 brought some improvements concerning women's rights. However, some articles intended as a special protection for women and children, can actually be used to legalise discrimination against women.

Generally, women's social and legal status in Pakistan is much lower than that of men. This institutionalised subordination is produced by traditions, as well as by numerous laws – mostly those of Islamic nature – such as the Hudood Ordinance and the Shari'a Act. Especially these two laws favour the use of old traditions, thereby also promoting and maintaining gender inequality.

Violence against women is a widespread phenomenon in Pakistan. Acts of violence against human beings are encompassed by the Qisas (retribution) and Diyat (compensation) Ordinance. This "privatisation" of crimes discriminates mostly women as victims.

The insufficient educational system and the traditional view that girls and women do not need to be educated in a formal way results in a very high illiteracy-rate among women of more than 70 %.

The ratification of CEDAW in 1996 was an important step towards an improvement of the situation of women, and brought the establishment of various national machineries. Despite these facts Women-NGOs are still restrained in their work. Islamic rules and the traditions are the main obstacles towards gender equality in Pakistan, even if the constitution guarantees this equality already since 1973.

Vorbemerkung

Die vorliegende Arbeit ist Teil der Genderbox der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit und hat die überblicksmäßige Darstellung der rechtlichen Situationen von Frauen in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der OEZA zum Inhalt.

Im Folgenden werden die wichtigsten internationalen und regionalen Instrumente im Bereich Frauenrechte und Chancengleichheit der Geschlechter dargestellt. Im Anschluss daran werden die nationale Gesetzgebung und ihre Praxis untersucht. Zahlen und Fakten in Bezug auf Frauen und Gender aus Statistiken internationaler Organisationen sollen diese Arbeit ergänzen. Zudem werden die nationalen Instrumente beschrieben, die zur Durchsetzung der Frauenrechte dienen, wie etwa zahlreiche nationale Einrichtungen, aber auch Frauen-NGOs, deren Präsenz im Internet jedoch nur schwach vorhanden ist. Zusätzlich werden nationale

Pläne und Strategien erörtert und auch das Poverty Reduction Strategy Paper (PRSP) auf Gender Relevanz hin untersucht.

1. Einführung

Das heutige Pakistan war zunächst Teil des ehemaligen Britisch-Indien und wurde am 14.8.1947 als Staat indischer Muslime geschaffen. Die Religion war somit das wesentliche Element in der Staatsbestimmung Pakistans. Der damalige Präsident Mohammed Ali Jinnah wollte „der Welt ein System, das auf einer wahren islamistischen Vorstellung beruhe“, vorstellen.² 1956 wurde das Land zur Islamischen Republik, dessen PräsidentIn ein/e Muslimin sein musste. Damals gehörte noch das heutige Gebiet von Bangladesh zum pakistanischen Staatsterritorium. Mit der Unabhängigkeitserklärung Bangladesh am 17.12.1971 reduzierte sich Pakistan auf das ehemalige Westpakistan.

Landesgröße	796.095 km ² (ohne Northern Areas und das von Pakistan besetzte Azad Kashmir) ³
Bevölkerungszahl (2007) ⁴	163.936.000 (79.584.600 Frauen, 84.317.800 Männer)
Bevölkerungswachstum zwischen 2004-2015	2,00 ⁵
Bevölkerungsverteilung Stadt/Land	36 % Stadt, 64 % Land ⁶
Religionen	90 % SunnitInnen, 5-10 % SchiitInnen, Ahmadiyya-MuslimInnen (vom Staat nicht anerkannt), Minderheiten von ChristInnen, Hindus und BuddhistInnen ⁷
Ethnische Gruppen	50 % Pandschabi, 15 % Sindhi, 15 % Paschtunen, 8 % Mohajiren, 5 % Balutschen, 7 % Sonstige ⁸
Amtssprache	Urdu ⁹
Sprachverteilung	7,6 % Urdu, 50 % Pandschabi, 21,6 % Sindhi, 15 % Paschtu, 3 % Balutschi, 1,5 % Brahui, sonstige Sprachen ¹⁰

2. Internationale Instrumente zur Durchsetzung von Menschen-/ Frauenrechten

2.1. Allgemeine Instrumente zum Schutz der Menschenrechte¹¹

Dokument	Status ¹² : Ratifizierung (R) Inkrafttreten (I)	Bezugnahme auf Frauen
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte , 10.12.1948	nicht verbindlich	Art. 16 (Ehe, Familie) Art. 25 (soziale Sicherheit für Mütter)
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte , 19.12.1966	weder unterzeichnet noch ratifiziert	Allgemeines Diskriminierungsverbot Art. 23 (Ehe, Familie)
Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über	weder unterzeichnet noch	keine; regelt das

bürgerliche und politische Rechte, 19.12.1966	ratifiziert	Individualbeschwerdeverfahren
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte , 19.12.1966	3.11.04 (R)	Art. 7 (Arbeitsbedingungen, Entgelt) Art. 10 (Eheschließung, Mutterschutz)
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung , 7.3.1966	16.9.1966 (R) 4.1.1969 (I)	keine
Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge , 28.7.1951	weder unterzeichnet noch ratifiziert	indirekt: Art. 1 „besondere soziale Gruppe“
Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 31.1.1967	weder unterzeichnet noch ratifiziert	keine
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, 10.12.1984	weder unterzeichnet noch ratifiziert	keine
Übereinkommen über die Rechte des Kindes , 20.11.1989	20.9.1990 (R) 12.12.1990 (I)	Art. 18 (Verantwortung beider Elternteile für die Entwicklung und Erziehung des Kindes) Art. 24 (Gesundheitsvorsorge für entbindende Mütter, Änderung diskriminierender Traditionen)
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten , 25.5.2000	26.9.2001 (R)	keine
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Pornografie , 25.5.2000	26.9.2001 (R)	keine

2.2. Frauenspezifische Menschenrechtsinstrumente¹³

Dokument	Ratifikation ¹⁴	Wesentlicher Inhalt
Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Prostituierten , 21.3.1950	21.3.1950 (R) 11.7.1952 (I)	Behandelt die Legitimität von Prostitution Art.1: Verbot des Anwerbens und Verleitens zur Prostitution, Ausnützen einer anderen Person Art. 2: Verbot des Führens von Bordellen
Übereinkommen von New York über die politischen Rechte der	18.5.1959 (R) 7.12.1954 (I)	gleiches aktives und passives Wahlrecht; gleichberechtigtes

Frau , 31.3.1953		Ausüben öffentlicher Ämter und Funktionen
Konvention über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen , 1957	10.4.1958 (R)	Kein automatischer Wechsel oder Verlust der Staatsangehörigkeit von Frauen durch Eheschließung mit oder Scheidung von einem Ausländer oder im Falle des Wechsels der Staatsangehörigkeit des Mannes
ILO-Übereinkommen Nr. 89 über die Frauennachtarbeit , 1948 (abgeänderte Version des ILO-Übereinkommens Nr. 4 von 1919 und des ILO-Übereinkommens Nr. 41 vpm 1934) ¹⁵	14.2.1951 (R)	Anwendung sowohl auf den öffentlichen als auch auf den privaten gewerblichen Sektor: Frauen dürfen ungeachtet ihres Alters während der Nacht nicht beschäftigt werden (Ausnahme: Familienbetrieb, bei Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist und bei Arbeit an verderblichen Stoffen)
ILO-Übereinkommen Nr.100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951 ¹⁶	11.10.2001 (R)	gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit Zulässig sind Ungleichheiten, die ohne Rücksicht auf das Geschlecht auf objektiven Unterschieden der Arbeitsleistung beruhen.
ILO-Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf , 1958 ¹⁷	24.1.1961 (R)	Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung u.a. aufgrund des Geschlechts, die dazu führt, Gleichbehandlung oder Chancengleichheit in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, ist verboten. Unterschiedliche Behandlung, die den Erfordernissen einer bestimmten Berufsgruppe entspricht, ist zulässig.
Konvention über die Zustimmung zu, das Mindestalter bei und die Registrierung von Eheschließungen , 10.12.1962	weder unterzeichnet noch ratifiziert	Willenserklärung beider Verlobter und das Erreichen des gesetzlich geregelten Mindestalters ist zur Eheschließung erforderlich.
Erklärung zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau , 1967	nicht verbindlich	Vorläuferin der CEDAW
Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), 18.12.1979	12.3.1996 (R) 11.4.1996 (I)	Hauptinstrument der Frauenrechte. Bisher liegt nur ein Reportentwurf vor. ¹⁸
Fakultativprotokoll zu CEDAW	weder unterzeichnet noch ratifiziert	Individualbeschwerdeverfahren
Erklärung der UN-	nicht verbindlich	§ 18: „Die Menschenrechte von

Weltmensenrechtskonferenz Wien, 1993		<i>Frauen sind ein unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte.“</i> Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.
Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen , 1993	nicht verbindlich	Definition von Gewalt gegen Frauen umfasst sowohl körperliche und sexuelle als auch psychologische Gewalt, im öffentlichen und privaten Leben. Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.
Aktionsplattform der 4. UN- Weltfrauenkonferenz Peking , 1995	nicht verbindlich	Empfehlungskatalog zu den 12 Hauptproblembereichen („areas of concern“): Frauen und Armut, Bildung und Ausbildung von Frauen, Frauen und Gesundheit, Gewalt gegen Frauen, Frauen und bewaffnete Konflikte, Frau in der Wirtschaft, Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen, Institutionelle Mechanismen zur Förderung der Frau, Menschenrechte der Frauen, Frauen und Medien, Frauen und Umwelt, Mädchen
Protokoll zur Vorbeugung, Bekämpfung und Bestrafung von Menschenhandel, speziell von Frauen und Kindern , zur Ergänzung der UN Konvention gegen das transnationale organisierte Verbrechen , 15.11.2000	weder unterzeichnet, noch ratifiziert	Art. 1+2: Kampf gegen den Menschenhandel und spezielle Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe der Opfer. Art. 3: Staaten sind verpflichtet nationale Gesetze im Sinne des Protokolls zu erlassen Art. 4: regelt den rechtlichen Status der Opfer Art. 7: Unterstützung der Opfer Art. 10: Förderung sozialer Methoden zur Vorbeugung des Menschenhandels

3. Regionale Instrumente:

3.1 Menschen- und Frauenrechtsschutz im islamischen Raum

Dokument	Ratifikation	Wesentlicher Inhalt
Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam , 05.08.1990	nicht verbindlich	Art. 6: Gleichstellung der Frau in Menschenwürde, Rechten und Pflichten, finanzielle Unabhängigkeit, Unterhaltspflicht des Ehemannes Art.7: Recht der Eltern über die

		Erziehung der Kinder zu bestimmen Shari'a-Vorbehalt ¹⁹
--	--	---

3.2 Regionale Instrumente: Menschen- und Frauenrechtsschutz in Asien

Ein allgemeines, zwischenstaatliches System für den Schutz der Menschenrechte in Asien existiert nicht. Mangelnder politischer Wille, die Größe und Heterogenität des asiatischen Kontinents und schließlich die Zurückhaltung asiatischer Länder internationalen Menschenrechtsinstrumenten beizutreten, können als Gründe hierfür angegeben werden. Im Folgenden werden die für Pakistan relevanten sub-regionalen Instrumente dargestellt.²⁰

Dokument	Status	Frauenspezifische Bestimmungen/ Wesentlicher Inhalt
Charter der südasiatischen Vereinigung für regionale Zusammenarbeit - SAARC ²¹ , 8.11.1985 ²²	unterzeichnet am 8.11.1985	Präambel: Verpflichtung zur strikten Befolgung der Charta der Vereinten Nationen , wo unter anderem die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts , der Sprache oder der Religion festgelegt wird.
SAARC Konvention über regionale Regelungen zur Förderung des Kindeswohls in Südasien , 5.1.2002 ²³	unterzeichnet am 5.1.2002 ²⁴	Art 3 (1a): Mitgliedstaaten anerkennen das Überleben, den Schutz, die Entwicklung und partizipative Rechte des Kindes als notwendige Voraussetzung für die Förderung des Prozesses der Realisierung der Menschenrechte und fundamentaler Freiheiten Art 3 (7): Mitgliedstaaten sollen Gender Gerechtigkeit und Gleichheit immer als Zielvorgabe für die Verwirklichung der Rechte von Kindern betrachten, um damit zur Entwicklung Südasiens beizutragen.
SAARC Konvention zur Verhinderung und Bekämpfung des Handels mit Frauen und Kindern zu Zwecken der Prostitution , 5.1.2002 ²⁵	Pakistan hat ratifiziert: Datum fehlt unterzeichnet am 5.1.2002 ²⁶	Präambel: Notwendigkeit der regionalen Zusammenarbeit wird hervorgehoben. Artikel 3: Staaten sollen wirksame Mittel ergreifen, um den Handel mit Frauen und Kindern in jeder Form als Straftatbestand im nationalen Kontext ahnden zu können. Artikel 5: Recht der Opfer auf vertrauliche Behandlung ihrer Daten und auf angemessene Beratung und rechtlichen Beistand . Art. 8: Mitgliedstaaten sollen Training und Beratung für die Ahndung zuständiger Personen, und Sensibilisierungsprogramme für Organe

		der Rechtsdurchsetzung und Gerichtsbarkeit anbieten.
--	--	--

4. Nationale Instrumente zur Durchsetzung von Frauenrechten

4.1. Verfassung

In der heutigen Verfassung Pakistans aus dem Jahr 1973 sind einige Fortschritte im Bezug auf Frauenrechte, verglichen zur Verfassung von 1956, enthalten. Allerdings blieben die Grundsätze, wie z.B. die Unvereinbarkeitsklausel, d.h. sämtliche Gesetze müssen mit den islamischen Gesetzen konform gehen, erhalten. Daran haben auch diverse Verfassungsänderungen nichts verbessert. Unter der Militärherrschaft von General Zia ul-Haq (1977-1988) kam es zu einer verstärkten Islamisierung des Rechts in Pakistan.²⁷ In dieser Zeit wurde unter anderem 1979 das Strafgesetzbuch durch den „Hudood Erlass“ ergänzt, der für außerhalb der Ehe stattfindende sexuelle Beziehungen ein System „islamischer Bestrafungen“, wozu z.B. das öffentliche Auspeitschen und Steinigungen zählen, vorsieht.²⁸ Auch die Verfassung wurde zwischen 1977-1985 außer Kraft gesetzt.

Die Wahl von Benazir Bhutto zur Premierministerin im Jahr 1988 markierte das Ende der Phase der Islamisierung. In ihren Regierungsjahren (1988-1990, 1993-1996) wurde nicht nur ein Frauenministerium geschaffen sondern auch die CEDAW ratifiziert (1996). Zwischenzeitlich (1990-1993 und 1996-1999) gab es immer wieder Versuche der verstärkten Islamisierung unter Premier Nawaz Sharif, dem Vorsitzenden der Pakistanischen Muslimischen Liga. 1999 kam General Pervez Musharraf durch einen Militärputsch an die Macht und setzte der fortschreitenden Islamisierung erstmal ein Ende, auch wenn die religiösen Grundlagen des Staates erhalten blieben. Präsident Musharraf erreichte durch die Ankündigung seines Rücktritts als Oberbefehlshaber der Streitkräfte für Dezember 2004, dass das Parlament im Dezember 2003 einer Verfassungsänderung zustimmte, die ihm mehr Macht verleiht. Nachdem der Druck, auf von Seiten des Westens, auf Präsident Musharraf durch die von ihm ausgelöste Krise im Justizbereich, durch die Verhaftung des Obersten Richters im Herbst 2007 immer größer wurde, gab er im Dezember 2007 den Oberbefehl über die Streitkräfte ab. Durch die Niederlage seiner Partei in den Wahlen 2008 weiter geschwächt, kam Musharraf mit seiner Abdankung als Präsident im August 2008 einer Absetzung zuvor.²⁹

Bereich / Titel	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen ³⁰
Präambel		Pakistan ist ein demokratischer Staat, der auf den Prinzipien des Islam beruht.
Staatsreligion	Art. 2	Der Islam ist Staatsreligion ; der heilige Koran und die Sunna sind die Grundlagen unserer Gesetze.

<u>Teil 1:</u> Fundamentale Rechte	Art. 8	Alle Gesetze und Gebräuche, die mit den fundamentalen Rechten nicht vereinbar sind, sind ungültig.	
	Sklaverei	Art. 11	Sklaverei existiert nicht und ist verboten, Verbot der Zwangsarbeit und des Menschenhandel .
	Menschenwürde	Art. 14	Unverletzlichkeit der Menschenwürde und der Privatsphäre; Folterverbot .
Grundfreiheiten	Art. 15, 16, 17, 18, 19	Bewegungsfreiheit, Recht auf einen Pass , Versammlungsfreiheit, Berufsfreiheit, Presse- und Meinungsfreiheit, Einschränkung : dieses Recht kann beschnitten werden, wenn die öffentliche Ordnung und Moral gefährdet wird.	
	Religionsfreiheit	Art. 20, 21, 22	Recht auf freie Ausübung seiner Religion und Etablierung von religiösen Einrichtungen; Niemand darf verpflichtet werden an religiösen Zeremonien und Unterrichten teilzunehmen , sofern es sich nicht um die eigene Religion handelt; niemand darf aufgrund seiner Rasse, Religion, Kaste oder seines Geburtsortes von Bildungseinrichtungen oder öffentlicher Hilfe ausgeschlossen werden.
Eigentumsrecht	Art. 23	Jede/r BürgerIn hat das Recht auf Eigentum.	
Gleichheit, Verbot der Diskriminierung	Art. 25	Jede/r BürgerIn ist gleich vor dem Gesetz und erhält den gleichen Schutz durch das Gesetz, Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ; Ausnahme : der Staat kann spezielle Vorkehrungen zum Schutz von Frauen und Kindern treffen.	
	Art. 26	Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse, Religion, Kaste, Geschlecht oder Herkunft in Bezug auf Zugang zu öffentlichen Plätzen , außer zu solchen für religiöse Gebräuche; Ausnahme: der Staat kann spezielle Maßnahmen für Frauen und Kinder treffen.	
	Art. 27	Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in Bezug auf Anstellungen im öffentlichen Dienst ; Ausnahme: spezielle Tätigkeiten können nur einem Geschlecht vorenthalten bleiben, z. B. Frauengesundheitsuntersuchungen.	
	Art. 32	Spezielle Repräsentation von Frauen in lokalen Regierungen.	
<u>Teil 2:</u> Fundamentale Rechte und politische Prinzipien	Art. 34	Sicherstellung einer vollen Partizipation von Frauen auf allen Ebenen des nationalen Lebens.	
	Art. 35	Der Staat soll Heirat, Familie, Mütter und Kinder schützen	
	Art. 37	Der Staat soll: - Analphabetismus bekämpfen und freie und verpflichtende Bildung bis zu mittleren Schulstufe garantieren	

		- geschlechter- und altersgerechte Arbeitsbedingungen für Frauen und Kinder sicherstellen, - Mutterschaftsunterstützung für berufstätige Frauen sicherstellen, - vor Prostitution schützen.
	Art. 38	Der Staat soll das Wohlergehen der Menschen unabhängig des Geschlechts schützen. Er soll die Grundbedürfnisse des Lebens (Nahrung, Kleidung, Bildung, Wohnung, medizinische Versorgung) unabhängig vom Geschlecht sichern.
Teil 9: Islamische Bestimmungen	Art. 227	Alle bestehenden Gesetze sollen den islamischen Regeln des Koran und der Sunna angepasst werden. Keine der islamischen Bestimmungen soll Personenstandsrechte von Nicht-MuslimInnen beeinträchtigen.

4.2. Einfachgesetzliche Bestimmungen³¹

Das pakistanische Rechtssystem basiert auf Islamischem Recht und dem englischen Common Law, das auf Richterrecht (Case Law) beruht, was bedeutet, dass Recht durch die Rechtsprechung an Hand von Fallentscheidungen gebildet wird. Bei dieser Art von Recht kommt Präzedenzfällen eine wichtige Rolle zu, sodass bei einer Darstellung der Gesetzeslage auch immer die Rechtsprechung berücksichtigt werden muss.

Das Islamische Recht kommt vor allem in Personenstandsfragen aber auch im Straf- und Wirtschaftsrecht zum Tragen. Die Mehrheit der pakistanischen Bevölkerung beruft sich auf die Hanafitische Rechtsschule, die im Allgemeinen als die liberalste aller islamischer Rechtsschulen gilt.³²

Muslimischer Familienrechte Erlass, 1961 Muslim Family Laws Ordinance	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
Geltungsbereich	Sekt. 1	Das Gesetz gilt für alle pakistanischen MuslimInnen, wo immer sie auch sind, also auch im Ausland.
Registrierung von Ehen	Sekt. 5	Alle Ehen, die nach muslimischem Recht eingegangen werden, müssen vom Nikah Registrator registriert werden.
Polygamie	Sekt. 6	Ein Ehemann darf nur mit Zustimmung des Schlichtungsrates eine weitere Ehe schließen.
Verstoßung (talaq)	Sekt. 7	Unilaterale Scheidung , der Ehemann muss eine Notiz darüber an den Schlichtungsrat geben, der innerhalb von 30 Tagen eine Versöhnung erreichen sollte. Gelingt dies nicht, ist die

Unterhalt	Sekt. 9	<p>Scheidung rechtskräftig, außer die Ehefrau ist schwanger.</p> <p>Sorgt der Ehemann nicht für adäquaten Unterhalt für seine Frauen, haben diese das Recht sich an den Schlichtungsrat zu wenden, der eine schriftliche Forderung an den Ehemann stellt. Unzureichender Unterhalt gilt auch als Scheidungsgrund.</p>
------------------	---------	---

Westpakistanisches Muslimisches Personenstandsgesetz (Shariat), 1962 West Pakistan Muslim Personal Law Act	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
		Sämtliche Fragen bezüglich Erbschaft, Eigentum von Frauen, Heirat, Scheidung, Mitgift, Adoption, Vormundschaft, Minderheiten, Familienbeziehungen, eheliche oder uneheliche Kinder, religiöse Bräuche etc. werden durch das muslimische Personenstandsrecht (Shariat) geregelt.

Beschränkungsgesetz für Kinderehen, 1929 Child Marriage Restraint Act	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
Mindestheiratsalter	Sekt. 2	<p>Mädchen 16, Burschen 18</p> <p>Ist eine/r der EhepartnerIn unter dem erlaubten Mindestalter spricht man von Kinderehe, die verboten ist. Das Gesetz regelt Strafen für Eltern und Vormunde, die eine solche Ehe stiften (1 Monat Gefängnis), aber auch die Strafe für den jeweiligen erwachsenen Ehepartner (1 Monat Gefängnis)</p>

Gesetz über die Beendigung Muslimischer Ehen, 1939 The Dissolution of Muslim Marriages Act	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
		Dieses Gesetz nennt die Gründe, die eine Ehefrau vorbringen muss, um sich juristisch scheiden zu lassen: u.a. auch die Pubertätsklausel , die besagt, dass eine Ehefrau, die von ihrem Vater oder Vormund vor ihrem 16. Lebensjahr verheiratet wurde, das Recht hat, sich mit 18 scheiden zu lassen, falls die Ehe noch nicht vollzogen wurde.

Hudood Erlass, 1979	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
		Der Hudood-Erlass war bis 1.12.2006 gültig und wurde mit den neuen Frauenschutzgesetz außer Kraft gesetzt.³³
Außereheliche sexuelle Beziehungen	Sekt. 5	Das Strafmaß für außereheliche sexuelle Beziehungen: Steinigung bis zum Tode an einem öffentlichen Platz; sollte sie/er geisteskrank sein, wird sie/er mit 10 Peitschenhieben an einem öffentlichen Platz bestraft.
Außereheliche Vergewaltigung (zina bil Jabr)	Sekt. 6	Sowohl Mann als auch Frau können der Vergewaltigung beschuldigt werden. Strafmaß: Steinigung zu Tode; bei Geisteskrankheit: 100 Peitschenhiebe oder Todesstrafe
	Sekt. 7	Vergewaltigung durch eine/n Minderjährige/n Strafmaß 5 Jahre Gefängnis oder 30 Peitschenhiebe
Beweis für außereheliche sexuelle Beziehungen oder Vergewaltigung	Sekt. 8	Als Beweismittel gelten die Zeugenaussagen von 4 erwachsenen Männern ; sind nicht genügend Zeugen vorhanden, ändert sich das Strafmaß auf bis zu 10 Jahren Gefängnis.
Kidnappen, Entführen und Zwangsverheiratung von Frauen	Sekt. 11	Wird bestraft mit lebenslanger Haftstrafe
Verkauf /Kauf von Personen zum Zwecke der Prostitution	Sekt. 13, 14	Strafmaß: lebenslange Haft und Auspeitschung
Außereheliches Zusammenleben auf Basis einer vorgetäuschten Ehe durch den Mann	Sekt. 15	Strafmaß für den Mann: bis zu 25 Jahre Haft und Auspeitschung

Gesetz zum Vollzug der Shari'a, 1991 Enforcement of Shari'a Act	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
	Art. 20	Das Gesetz sieht eine Islamisierung des Bildungssystems, der Wirtschaft, der Massenmedien und des Rechtswesens vor. Die Rechte der Frauen, garantiert durch die Verfassung, sollen durch dieses Gesetz nicht betroffen sein.

Vormundschafts- und Sorgerecht 1890 (Guardian and Wards Act)	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
		Das Gesetz spricht dem Gericht das Recht zu, über das Sorgerecht von Minderjährigen im Falle einer Scheidung zu entscheiden.

Kriminalgesetz 1990 Qisas and Diyat Ordinance	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
Seit April 1997 formell als Gesetz in Kraft		Dieses islamische Gesetz behandelt Straftaten, wie Mord, versuchter Mord und Körperverletzung. Daher fallen die meisten Fälle von häuslicher Gewalt unter dieses Gesetz. Für diese Taten sieht das Gesetz als Strafen entweder Qisas oder Diyat vor. Qisas bedeutet Vergeltung; Diyat bedeutet Kompensation. Wobei in den meisten Fällen das Opfer bzw. dessen Erben zwischen Qisas oder Diyat wählen können. Entscheiden sie sich für Vergeltung entscheidet der Richter über das Strafmaß bzw. ob der/die TäterIn überhaupt bestraft wird. ³⁴
Häusliche Gewalt		In der gesetzlichen Bestimmung der Abänderung des Kriminalgesetzes 2004, wird Ehrenmord als Verbrechen mit einer Gefängnisstrafe von mindestens 10 Jahren oder Todesstrafe bestraft. Unabhängig vom Geschlecht des Opfers und des Angeklagten. Die Abänderungen im Kriminalgesetz (2006) beziehen sich speziell auf den Schutz von Frauen gegen Ehrenmord. ³⁵ (Dazu kritische Anmerkung des CEDAW- Ausschusses in 4.3 Gewalt gegen Frauen)
Ehrenmord		
Zwangsehe		Mit der Abänderung des Kriminalgesetzes (2004) wird Zwangsehe strafbar mit einer Gefängnisstrafe von Minimum drei und Maximum 10 Jahren. ³⁶

Frauenschutzgesetz³⁷ (Änderung des Strafgesetzes) 1.12.2006	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
Entführung von Frauen	365B	Entführungen von Frauen mit dem Ziel, sie zur Heirat oder zum Geschlechtsverkehr zu zwingen wird mit lebenslanger Haftstrafe bestraft.
Verkauf von Personen mit dem Ziel der Prostitution	371A	Wird mit einer Haftstrafe von bis zu 25 Jahren bestraft.

Kauf von Personen zum Zweck der Prostitution	371B	Wird mit einer Haftstrafe von bis zu 25 Jahren bestraft.
Vergewaltigung	375	Ein Mann begeht eine Vergewaltigung, der sexuellen Verkehr mit einer Frau unter folgenden Umständen hat: gegen ihren Willen, ohne ihre Zustimmung, mit ihrer Zustimmung, die aufgrund von Angst gegeben wurde, mit oder ohne ihre Zustimmung, wenn sie unter 16 Jahren ist. Wobei erwähnt wird, dass Penetration notwendig ist, um von Vergewaltigung zu sprechen.
Unzucht	496B	Männer und Frauen begehen Unzucht, wenn sie ohne verheiratet zu sein freiwillig Geschlechtsverkehr miteinander haben. Das Strafmaß beträgt bis zu 5 Jahren oder eine Zahlung von bis zu 10.000 Rupien.
Falsche Beschuldigung der Unzucht	496C	Wer jemand falsch der Unzucht beschuldigt wird mit bis zu 5 Jahren Gefängnis bestraft.
Anklagen in Bezug auf Zina	203A 203B	Dürfen nur von den dafür zuständigen Gerichten angenommen werden. Es sind die Zeugenaussagen von 4 erwachsenen muslimischen Männern notwendig.

4.3. Gesetz vs. Realität – zur de facto Gender-/Frauensituation

Themenbereich	Kritische Anmerkungen
Familienrecht	Viele Frauen können ihre Rechte als Staatsbürgerinnen nicht wahrnehmen und haben keinen Zugang zu den staatlichen Dienstleistungen, da sie keinen nationalen Personalausweis besitzen und/oder nicht registriert sind. Besonders ländliche Frauen sind davon betroffen und hindern sie somit am Zugang zu den öffentlichen Dienstleistungen. ³⁸
Mindestheiratsalter	Mädchen: 16, Burschen: 18; im traditionellen Islamischen Recht existiert aber auch das Recht des Vormundes/Vaters einen Heiratsvertrag für seine minderjährigen Kinder abzuschließen. Nach Erreichen des Mindestheiratsalters kann das Mädchen von der Pubertätsklausel Gebrauch machen, allerdings nur wenn die Ehe mit ihrem Willen noch nicht vollzogen wurde. Zudem ist das Strafmaß von einem Monat für die Stiftung oder das Eingehen einer solchen Ehe äußerst gering. Das Richterrecht in diesem Punkt

	ist relativ stabil zu Gunsten der betroffenen Frauen. ³⁹
Polygamie	Nach islamischem Recht hat ein Muslim die Möglichkeit bis zu 4 Ehefrauen zu haben. Dieses Recht wurde insofern beschnitten, als sich ein Ehemann die Erlaubnis des Schlichtungsrates holen muss; für dessen Zustimmung müssen gewisse Gründe erfüllt sein z.B. Unfruchtbarkeit der bisherigen Ehefrau. Geht er ohne Zustimmung eine neue Ehe ein, kann die bisherige Ehefrau vor Gericht gehen; die neue Ehe bleibt jedoch gültig . ⁴⁰ Allerdings kann Polygamie für eine Frau als Scheidungsgrund angegeben werden.
Ehevertrag	Ein Ehevertrag muss abgeschlossen und registriert werden. Dieses Registrieren ist sehr wichtig, besonders für Frauen, denn sollten Zweifel aufkommen, dass es sich um eine Ehe handelt, würde sie Gefahr laufen, wegen außerehelicher sexueller Beziehung verurteilt zu werden (Steinigung). ⁴¹
Mitgift	Eine Ehefrau hat immer Anspruch auf eine Mitgift von ihrem Mann, auch wenn dies nicht ausdrücklich im Ehevertrag festgeschrieben steht. Es ist eines der grundlegenden Rechte der Frauen. ⁴²
Unterhalt	Ein Ehemann ist verpflichtet für das mentale und physische Wohlergehen seiner Ehefrauen zu sorgen. Das ist eines der meist verletzten Frauenrechte . Frauen können sich an den Union Council oder das Familiengericht wenden, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Es gibt keinen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt , außer er wurde im Heiratsvertrag festgeschrieben. ⁴³
Auflösung einer Ehe Verstoßung (talaq)	Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten eine Ehe nach islamischem Recht zu beenden: Dieses Recht steht dem Ehemann zu, allerdings schränkt das Gesetz hier ein: Er muss eine schriftliche Notiz an das Schlichtungsrat geben. Eine neuerliche Heirat zwischen beiden ist nicht mehr möglich. Die Ehefrau behält ihren Anspruch auf Mitgift.

Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen (mubarat)	Der Ehemann kann das Recht auf Verstoßung auch an seine Ehefrau im Ehevertrag abtreten – kommt aber in der Praxis kaum vor. Der Heiratsvertrag muss vor einem Richter gelöst werden. Die Ehefrau behält ihren Anspruch auf Mitgift.
Scheidung auf Wunsch der Frau (khula)	Ähnlich wie bei mubarat, allerdings muss die Frau ihrem Mann eine Entschädigung zahlen . Eine neuerliche Heirat zwischen den beiden ist möglich. Die Ehefrau muss ihre Mitgift zurückzahlen.
Scheidung aufgrund von Ehebruch durch die Frau Juristische Scheidung	Beschuldigt ein Ehemann seine Frau des Ehebruchs, wird die Ehe geschieden und die Frau verurteilt (Steinigung). Eine Ehefrau kann aus bestimmten Gründen diese Art der Scheidung vor Gericht beantragen z.B. bei Grausamkeit durch den Ehemann (Unmoralisches Verhalten, Misshandlungen, Missbrauch), wenn er seinen Unterhaltungspflichten nicht nachkommt, Impotenz, Geisteskrankheit, etc. Dabei behält die Ehefrau ihren Anspruch auf die Mitgift. ⁴⁴ Auch wenn die Rechtsprechung zeigt, dass das Eheleben zur Privatsphäre gehört und eine öffentliche Einmischung nicht erwünscht ist, wurden in den letzten Jahren die Entscheidungen eher zu Gunsten der Frauen getroffen. ⁴⁵ Allerdings bedeutet eine Scheidung immer noch ein Stigma in der pakistanischen Gesellschaft, zudem ist der Druck innerhalb der Großfamilie oft sehr groß, eine Ehe trotz allem weiterzuführen.
Ehe und Scheidung von ChristInnen	Mindestheiratsalter: Mädchen: 13, Burschen: 16 Scheidung ist im Falle von Misshandlungen, Bigamie, Vergewaltigung etc. möglich. ⁴⁶
Hindu Familienrecht	Beruht mehrheitlich auf Bräuchen und Tradition ; ein Konzept einer Scheidung gibt es nicht. ⁴⁷
Ehe und Scheidung bei Parsi	Mindestheiratsalter: für beide Geschlechter 21 , mit Zustimmung des Vaters schon früher möglich; Scheidung unter gewissen Voraussetzungen möglich. ⁴⁸
Sorgerecht für Kinder	Die Gerichtsentscheidungen zeigen, dass es keinen Automatismus bei der Zuschreibung des Sorgerechtes gibt. Jüngere Kinder

	werden eher der Mutter zu geschrieben; ab dem 9. Lebensjahr wird ihr eigener Wille mit in die Entscheidung einbezogen. ⁴⁹
Erbrecht	Hier zeigt sich, dass die Gerichte sehr stark versuchen, gegen alte Traditionen vorzugehen und die Rechte der Frauen wesentlich fördern , im Besonderen bei beweglichem und unbeweglichem Eigentum z.B. landwirtschaftlichen Flächen. Generell gilt jedoch: eine Tochter erbt die Hälfte des Erbteils des Bruders; eine Ehefrau erbt 1/8 wenn sie Kinder hat bzw. 1/4 wenn sie keine Kinder hat; eine Mutter erbt 1/6. ⁵⁰
Gewalt gegen Frauen Häusliche Gewalt	Obwohl verschiedene Berichte zeigen, dass 70-90% der pakistanischen Frauen Opfer von häuslicher Gewalt sind ⁵¹ , gibt es kein spezielles Gesetz, das geschlechterbezogene Gewalt abdeckt. Es gibt keine wirklichen Gesetze gegen häusliche Gewalt. Vergewaltigung in der Ehe stellt kein Straftatbestand dar. ⁵² Einzig ein Gesetzesentwurf (Bill on domestic violence) liegt zur Begutachtung der Regierung vor. ⁵³ Laut Berichten von Menschenrechtsorganisationen sind Gewalttaten an Frauen, wie z.B. das Töten von verheirateten Frauen durch Verwandte aufgrund der Mitgift oder familiären Auseinandersetzungen weitverbreitet. Oft werden diese Opfer bei lebendigem Leib verbrannt oder mit Säure übergossen. Allein im Jahr 2001 sollen nach Berichten zu Folge 471 Mitgift-Morde stattgefunden haben, wobei die Progress Women's Association davon ausgeht, dass nur rund 60 bis 70 % dieser Fälle überhaupt an die Öffentlichkeit kommen. ⁵⁴
Ehrenmorde	Trotz der Annahme der Änderungen im Kriminalgesetzbuch 2006 und der Änderungen im Strafgesetzbuch, die Ehrenmorde mit mindestens 10 Jahren Gefängnis oder der Todesstrafe verurteilen, sind jährlich hunderte Frauen Opfer von Ehrenmorden. Gewalttaten gegen Frauen wie Gruppenvergewaltigungen und Verbrennungen sind Alltag im Leben pakistanischer Frauen. Besonders zu kritisieren ist, dass laut Strafgesetzbuch männliche

	<p>Verwandte der Frauen ausgenommen sind von der Höchststrafe für Ehrenmord. Es ist unverständlich warum die Tatsache, dass die Verwandtschaft der Mörder zum Opfer mildernde Umstände erfahren.</p> <p>Kritisch äußert sich der CEDAW-Ausschuss auch, ob Ehrenmorde, für die ein höheres Strafmaß angesetzt ist häufiger als Mord benannt werden, da hierfür geringere Strafen drohen. Es fehlt an einer genauen Definition vom Gesetzgeber was Ehrenmord ist.⁵⁵</p> <p>Sie sind eine Form der traditionellen Gewalt gegen Frauen. Wenn die Familie (männliche Mitglieder) der Meinung ist, eines ihrer weiblichen Mitglieder hätte die Ehre der Familie verletzt, muss diese Ehre wieder hergestellt werden, meist durch den Tod des Mädchens oder der Frau. Als Ehrverletzung gilt oft auch eine Vergewaltigung, um die Ehre wieder herzustellen, wird meist das Opfer selbst getötet. Die Täter werden von den Gerichten unter Bezugnahme auf „gravierende und plötzliche Provokation“ des Täters mit weit mildereren Strafen belegt oder gehen sogar straffrei aus.⁵⁶</p> <p>Manche Frauen werden von Auftragsmördern so genannten <i>Jirgas</i> ermordet. Diese <i>Jirgas</i> werden per bindende Entscheidung von Älteren in den Stadträten zum Mord beauftragt. Solche extremsten Ausformungen von Ehrenmord per Auftrag sind überwiegend in Stammesgebieten (tribal areas) zu finden.⁵⁷</p> <p>Gewalttaten, die Tod oder Körperverletzungen verursachen, werden durch das Gesetz von Vergeltung und Kompensation (Qisas and Diyat Ordinance) geregelt. Diese „Privatisierung“ der Straftaten – die Opferseite kann zwischen Vergeltung oder Kompensation wählen – hat schwerwiegende Auswirkungen auf Gewalt innerhalb der Familie. Denn wenn das Opfer ein direkter Nachkomme des/der TäterIn ist, wird Vergeltung als Strafe ausgeschlossen. Das bedeutet, dass ein Familienmitglied dem anderen Familienmitglied Kompensation in Form von Geld oder oftmals von Personen, etwa durch Zwangsverheiratung von Frauen,</p>
--	--

Vergewaltigung	<p>leistet. Diese Art der Strafregelung verstärkt die traditionelle Sichtweise, weitergegeben werden.</p> <p>Vergewaltigung wird nicht im Strafrecht sondern im islamischen Hudood Erlass geregelt. Darin wird nicht nur festgehalten, dass sowohl Männer als auch Frauen der Vergewaltigung beschuldigt werden können, sondern das Gesetz bestimmt auch die Umstände unter denen überhaupt von Vergewaltigung gesprochen werden kann, d.h. Vergewaltigung kann nur außerhalb der Ehe stattfinden, sie muss gegen den Willen oder ohne die Zustimmung des Opfers erfolgen, bzw. die Zustimmung darf nicht durch Druck herbeigeführt worden sein, die Zustimmung durch das Opfer darf auch nicht auf dessen Annahme beruhen mit dem Täter legal verheiratet zu sein. Zudem müssen vier männliche Zeugen die Vergewaltigung bezeugen – vier Frauen reichen nicht aus – und das Opfer muss körperliche Verletzungen aufweisen. Diese Voraussetzungen für eine Anzeige beruhen auch auf der rechtlichen Grundlage, dass die Zeugenaussage einer Frau nur halb so viel Wert ist, wie die eines Mannes.</p> <p>Beschuldigt nun eine Frau einen Mann der Vergewaltigung und kann die erforderlichen Beweise nicht liefern, läuft sie Gefahr selbst der Unzucht oder des Ehebruchs beschuldigt zu werden, denn sexuelle Beziehungen außerhalb einer Ehe sind verboten (siehe Hudood Erlass). Der HRW-Report stellt dabei fest, dass auf allen Ebenen (Polizei, Gericht und Gerichtsmedizin) die weitverbreitete Meinung vorherrscht, dass Frauen in Bezug auf Vergewaltigung lügen und dass erwachsene Frauen gar nicht vergewaltigt werden können. Laut Untersuchungen von HRW werden Frauen und ihre Familien, die eine Vergewaltigung anzeigen wollen nicht nur nicht ernst genommen sondern vielfach auch bedroht.⁵⁸ Durch das neue Frauenschutzgesetz, das mit 1.12.2006 in Kraft trat ist der Hudood-Erlass außer Kraft gesetzt. Durch dieses neue Gesetz wird Vergewaltigung nach weltlichem Strafrecht behandelt. Bereits im Juli 2006 hat die Regierung eine</p>
----------------	---

<p>Menschenhandel</p> <p>Prostitution</p>	<p>Amnesty von 1300 Frauen, die aufgrund der Hudood-Verordnung im Gefängnis waren, eingeleitet.⁵⁹</p> <p>Obwohl es seit 2002 eine Verordnung zur Prävention und Kontrolle von Menschenhandel gibt, die Strafen bis zu zehn Jahre Haft vorsieht, wird von NGOs geschätzt, dass rund 200.000 Personen, hauptsächlich Frauen in Pakistan davon betroffen sind.⁶⁰</p> <p>Prostitution ist verboten. Ein spezielles Gesetz zum Verbot der Prostitution von 1961 sieht sowohl Strafen für Prostituierte und ihrer Freier vor als auch für jene Personen vor, die Frauen oder Mädchen zur Prostitution zwingen.⁶¹</p>
<p>Reproduktive Rechte von Frauen</p> <p>Abtreibung</p>	<p>Abtreibung ist verboten. Ausnahme: wenn das Leben der Mutter gefährdet ist. Allerdings führt das Gesetz die Gefährdung nicht genauer aus. Abtreibungsdelikte fallen unter das islamische Qisas and Diyat Gesetz. Es gibt keine offiziellen staatlichen Statistiken über Abtreibungen. Eine Studie der Family Planning Association of Pakistan geht von einer Quote von 1,03 Abtreibungen pro 100 Geburten aus. Das Nationale Servicepaket für Reproduktive Gesundheit beinhaltet allerdings auch eine Vor- und Nachsorge von Frauen, die abgetrieben haben. Öffentliche Gesundheitseinrichtungen bieten allerdings nur selten Abtreibungsmöglichkeiten, auch bei „legaler“ Abtreibung. Der Großteil der Abtreibungen wird von den Frauen selbst durchgeführt oder von geheimen Abtreibungsklinken im städtischen Raum. Private Klinken in den großen Städten bieten Abtreibung ebenfalls an, allerdings zu hohen Preisen.⁶²</p>
<p>Familienplanung</p>	<p>Bereits seit 1953 gibt es offizielle Einrichtungen für Familienplanung. Das Wissen über die Methoden zur Familienplanung ist weit verbreitet (rund 90% aller verheirateten Frauen), allerdings benutzen nur rund 27,6% der verheirateten Frauen Familienplanungsmethoden. Da der Islam Familienplanung zwar bei verheirateten Paaren nicht untersagt, jedoch sexuelle Beziehungen außerhalb der Ehe verbieten und diese im Hudood Erlass auch streng bestraft werden, sind Kontrazeptive für</p>

	<p>unverheiratete Frauen und Männer nicht zugänglich.⁶³ Die pakistanische Bevölkerungspolitik von 2002⁶⁴ sieht eine Reduktion des Bevölkerungswachstums per 2020 auf dem Level der Sterberate vor. Das Ministerium für Bevölkerungswohlfahrt gibt auf seiner Webseite Informationen über Familienplanungsmethoden und ihre Nutzung.⁶⁵</p>
Female Genital Mutilation (FGM)	<p>Laut internationalen Statistiken zählt Pakistan nicht zu den Ländern, in denen FGM weit verbreitet ist. Allerdings gibt es eine Gruppe, die Bohra MuslimInnen, eine Form des shiitischen Islams, der in Kairo praktiziert wurde, die FGM anwendet. Es wird angenommen, dass ca. 100.000 Bohra MuslimInnen in Pakistan leben. Statistiken über Fälle von FGM liegen allerdings keine vor.⁶⁶</p>
Gesundheit	<p>Die Nationale Gesundheitspolitik aus dem Jahr 2001 sieht unter anderem die Förderung einer besseren Geschlechtergerechtigkeit vor, wobei der „Ninth Five Year Plan 1998-2003“ in Bezug auf Frauen nur die Reduzierung der Müttersterblichkeit erwähnt. Die Nationale Reproduktive Gesundheitspolitik von 2000 sieht unter anderem „Maßnahmen vor, die Gewalt gegen Frauen abschrecken“ soll. Das öffentliche Gesundheitssystem wird nur aus 0,7% des GNP finanziert (2001-2002). Es gibt einen Mangel an Frauen sowohl bei der Ärzteschaft als auch im Pflegebereich. Rund 60-70% der Bevölkerung nutzen jedoch private Gesundheitseinrichtungen, die zum Teil von internationalen Gebern finanziert werden. Allerdings befinden sich diese Einrichtungen meist nur in den Städten, sodass eine medizinische Unterversorgung auf dem Land gegeben ist. Auch in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen sind die Leistungen kostenpflichtig. Eine private Krankenversicherung wurde erst vor kurzem etabliert, wobei nur rund eine halbe Million Menschen dort versichert ist.⁶⁷</p>
Zivile und politische Rechte von Frauen Nationalität	<p>Innerhalb Pakistans kann die Nationalität sowohl von der Mutter als auch vom Vater abgeleitet werden. Außerhalb Pakistans kann er/sie sich nur als Pakistani registrieren lassen, wenn der Vater in Pakistan geboren wurde. Bei Heirat eines Nicht-Pakistani behält</p>

Politische Partizipation	<p>die Ehefrau ihre pakistanische Nationalität und kann diese auch für ihre Kinder, nicht jedoch auf ihren Ehemann, beantragen. Ein Pakistani kann dies auch für seine ausländische Ehefrau.</p> <p>Eine Frau kann ohne die Zustimmung ihres Mannes einen Pass für sich und ihre minderjährigen Kinder beantragen.⁶⁸</p> <p>Sowohl auf nationaler wie Provinzebene gibt es Frauenquoten in den Parlamenten, z.B. in der Nationalversammlung sind von 342 Sitzen 60 für Frauen reserviert; sie können aber auch außerhalb dieser Quote Sitze bekommen. Die Regierung hat sich verpflichtet für alle bundesstaatlichen Dienste die Frauenquote von 5% auf 10% anzuheben. Seit den Wahlreformen im Jahr 2001 sind 33% der Sitze auf Lokal- und Bezirksebene für Frauen reserviert. 2002 wurde in der damaligen Reform eine Frauenquote von 17% für die Sitze im Senat, für die Anzahl der nationalen Abgeordneten und in den Gemeinderäten (Provinzen), bestimmt.⁶⁹</p> <p>Die Realität zeigt zwar, dass Pakistan diese Frauenquote im Senat und im Unterhaus erfüllt, aber diese Quote unter der von der CEDAW festgelegten 30% liegt. Weiters fehlt es trotz der legislativen Rahmenbedingungen an staatlichen Begleitmaßnahmen zur Unterstützung der Frauen beim Eintritt in den politischen Prozess.⁷⁰</p>
Arbeitsrecht	<p>Die Verfassung garantiert das Recht auf Arbeit für Männer und Frauen und verbietet jede Art von Diskriminierung.</p> <p>Die meisten Arbeitsgesetze enthalten Regelungen über Mutterschaftsurlaub und Kündigungsverbote während dieser Zeit. Das Fabrikrecht von 1934 (Factories Act) sieht außerdem Kinderbetreuungseinrichtungen für Betriebe mit mehr als 50 weiblichen Angestellten vor.⁷¹</p> <p>Allerdings gibt es keine rechtlichen Regelungen für den informellen Sektor und den landwirtschaftlichen Bereich, wo der Großteil der Frauen beschäftigt ist. Im öffentlichen Dienst gibt es eine Frauenquote von 5%.⁷² Im nicht- landwirtschaftlichen Sektor ist die Mehrheit der erwerbstätigen Menschen (zwei Drittel) im</p>

	<p>informellen Sektor beschäftigt.⁷³</p> <p>Der CEDAW-Ausschuss legt der Regierung daher nahe die ILO-Konvention 177 zu ratifizieren, die den überwiegenden weiblichen Arbeitnehmerinnen das Recht auf Arbeits- und Sozialrechtliche garantiert.⁷⁴</p>
Zugang zu Krediten	<p>Es gibt zahlreiche rechtliche und finanzielle Barrieren für Frauen um von traditionellen Finanzinstitutionen Geld zu erhalten. Vor allem verfügen Frauen meist nicht über die notwendigen Sicherheiten für Kredite. Daher wurde 1989 die Erste Frauenbank gegründet, die speziell für Frauen zur Verfügung steht. (siehe National machineries).</p>
Landrechte	<p>Frauen in Pakistan haben das Recht Land zu erben. Laut kommunalen Daten haben in 67% der Dörfern Frauen Land geerbt, bzw. in 57% der Dörfer besitzen Frauen Land. Laut internationalen Angaben jedoch verfügen nur 2,8% der Frauen über eigenes Land. Es zeigt sich also, dass das Gewohnheitsrecht, das Frauen Landeigentum verweigert, eine Verbreitung des offiziellen Erbrechts unterminiert.⁷⁵</p> <p>Diesem Problem versucht auf Provinzebene (Nord-Westgrenzregion) ein Gesetz entgegenzutreten, das das Eigentumsrecht von Frauen an Landbesitz schützen soll, in dem es Strafen für jene vorsieht, die Frauen dieses Recht streitig machen wollen. Es wurde 2003 vorgelegt. Ob es in Kraft getreten ist konnte nicht eruiert werden.⁷⁶</p>
Bildung	<p>Der Großteil der Mädchen im ländlichen Raum besucht keine Schule. Sie müssen sich meist um den Haushalt kümmern, während ihre Mütter auf dem Feld arbeiten. Nur 17% der im ländlichen Raum lebenden Mädchen schließen die Grundschule oder eine höhere Schulform ab.⁷⁷ Aber auch nur ein geringer Prozentsatz (50%) von Mädchen im städtischen Raum schließen die Grundschule oder eine höhere Schulstufe ab. Die Grundschuleinschreibungsrate von Mädchen liegt laut nationalen Angaben im Schuljahr 2001- 2002 für Mädchen aus dem</p>

	<p>ländlichen Raum bei 52% im Vergleich zu 87% bei Mädchen aus den urbanen Gebieten.⁷⁸ Vielfach sehen die Eltern keinen wirtschaftlichen Sinn, ihre Töchter in die Schule zu schicken oder es fehlt an den notwendigen Ressourcen. Weitverbreitet ist auch die Praxis Mädchen „mit dem Koran zu verheiraten“, das bedeutet, dass sie keinen Kontakt zu Burschen und Männern über 14 Jahren haben dürfen, auch nicht zu den engsten Familienmitgliedern.⁷⁹</p> <p>Besonders negative Folgen zeigen sich durch den Einfluss klerikaler Fundamentalisten, die gegen die Schulbildung von Mädchen opponieren und folglich viele Mädchen die Schulen verlassen, weibliche Lehrkräfte wurden belästigt und Mädchenschulen geschlossen.⁸⁰</p> <p>Zudem herrscht laut Weltbank ein Mangel an Schulen und weiblichen Lehrkräften, vor allem im ländlichen Raum.⁸¹ Die Nationale Bildungspolitik für 1998-2010 sieht daher unter anderem eine verstärkte Ausbildung von weiblichen Lehrkräften vor, die 70% des Lehrkörpers bilden sollen.⁸²</p> <p>Im Zuge der gewaltsamen Ausschreitung um die Rote Moschee 2007 kam es verstärkt zu Angriffen auf Schulen und Bibliotheken durch radikale fundamentalistische SchülerInnen.⁸³</p>
--	--

5. National Machineries

Institution / Initiative	Aufgabenbereiche / Anmerkungen
Ministerium für Frauenentwicklung	1988 wurde aus der Frauenabteilung ein vollwertiges Frauenministerium geschaffen; die Frauenministerin ist auch Beraterin des Premierministers in Frauenfragen. ⁸⁴ Dem Ministerium fehlt es an Kapazitäten sowohl personell als auch an Ressourcen und finanziell. ⁸⁵
Women's Development Departments	Sie sind die provinziellen Arme des Frauenministeriums und sollen auf der Ebene der Provinzen die Umsetzung des National Plan of Action garantieren. Sie dienen auch der Dezentralisierung der nationalen Mechanismen. ⁸⁶
Focal Gender points	Gibt es in allen Ministerien auf Bundes- und

	Provinzebene.
Nationale Kommission zum Status der Frauen	Wurde im Jahr 2000 geschaffen . Bereits davor gab es diverse Kommissionen, die sich mit Frauenfragen auseinandersetzten. ⁸⁷
Krisenzentren für Frauen	Wurden in Islamabad, Vehari, Lahore und Sahiwal eröffnet.
Frauenpolizeistationen⁸⁸	Gibt es in den zehn größten Städten des Landes; Sie dienen als Anlaufstellen für Frauen, die polizeiliche Hilfe benötigen. Zusätzlich sollen dadurch verstärkt weibliche Polizeikräfte ausgebildet werden. Laut HRW-Report ist auch unter weiblichen Polizeikräften die Meinung stark verbreitet, dass Frauen in Bezug auf Vergewaltigung meist lügen und dass erwachsene Frauen gar nicht vergewaltigt werden können. ⁸⁹
First Women's Bank⁹⁰	Dabei handelt es sich um eine Bank, die speziell für die Belange von Frauen 1989 geschaffen wurde. Sie soll die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen fördern, durch spezielle Frauenkreditprogramme und Schulungen. Männer dürfen dort nur Konten eröffnen, wenn es sich um gemeinsame Familienkonten handelt, oder sie eine spezielle Empfehlung von Kundinnen vorlegen können. Bis zum Jahr 2000 haben sie bereits 14.569 Unternehmerinnen finanziert. ⁹¹
National Plan for the Advancement and Empowerment of Women (National Plan of Action)	Wurde als Folge der 4. Weltfrauenkonferenz ausgearbeitet. Er setzt 12 Prioritäten , basierend auf der Beijing Platform for Action , und eine zusätzliche: „Frauen und Mädchen mit Behinderung“ fest.

Gender Reform Action Plan (GRAP)	2005 wurde der Gender Reform Action Plan (GRAP) implementiert. In folgenden Ministerien wurden im Zuge dieses Plans Stellen für Frauenfragen eingerichtet: Finanzministerium, Planungsministerium, Bildungsministerium, Sozialministerium, Gesundheitsministerium, Ministerium für die Bevölkerung und Ministerium für „Establishment“. ⁹² Unbeantwortet blieb die Frage des CEDAW-Ausschusses, wie der Nationale Action Plan mit dem GRAP in Verbindung steht und welche Zuständigkeit die beiden haben.
National Policy for Advancement and Empowerment of Women	Wurde 2002 veröffentlicht . An der Ausfertigung waren rund 2000 InteressensvertreterInnen beteiligt.
Frauenstudienzentren	Gibt es an fünf öffentlichen Universitäten in Pakistan.
Fatima Jinnah Women University	Ist eine Universität nur für Frauen.
Interim – Poverty Reduction Strategie Paper	Wurde im November 2001 fertiggestellt und enthält keinerlei Hinweise auf spezielle Maßnahmen im Bezug auf Frauen und Gender.
Poverty Reductions Strategie Paper (PRSP)	Wurde am 31. Dezember 2003 vorgelegt und enthält einige Vorgaben zu ländlicher Entwicklung, Gender, Beschäftigung und Umwelt. ⁹³ Das Frauenministerium ließ eine Gender Analyse des Dokumentes anfertigen und stellte daraufhin einige Forderungen zur Verbesserung. Ein Erfolg dieser Evaluierung war ein Pilotprogramm zu einer gendergerechten Budgetierung, das versuchsweise in das PRSP aufgenommen wurde. ⁹⁴

Pakistan war das erste muslimische Land, das bereits 1988 mit Benazir Bhutto eine weibliche Premierministerin hatte. Mit ihrer Machtübernahme erhielt die bisherige Frauenabteilung der Regierung den Status eines vollwertigen Ministeriums. Allerdings waren die konkreten Maßnahmen noch weit davon entfernt, eine signifikante Veränderung des Status der Frauen herbeizuführen. Schon 1990 wurde die Herrschaft von Benazir Bhutto wieder von einer weitaus konservativeren Regierung abgelöst, was Reformen in Bezug auf Frauenrechte zum

Stoppen brachte. Im selben Jahr wurde die Praxis von Blutgeld und Vergeltung eingeführt und schließlich 1991 die Shari'a Gerichtsbarkeit. Unter der Führung der Muslimischen Liga wurden Frauenfragen weitgehend ignoriert.

In die zweite Amtszeit von Benazir Bhutto (1993-1996) fiel die Vierte Weltfrauenkonferenz in Peking 1995, die einen enormen Katalysator für Frauenfragen bedeutete. Vor allem pakistanische Frauen-NGOs wurden zunehmend sichtbarer und eine Zusammenarbeit zwischen Frauenministerium und NGOs begann. 1996 ratifizierte Pakistan die Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (CEDAW). Es wurde ein National Plan of Action for Women (NPA) ausgearbeitet und 1998 veröffentlicht, nachdem 1997 die Commission of Inquiry for Women ihren Report mit Empfehlungen abgeschlossen hatte.⁹⁵ Der NPA identifiziert zwölf Hauptaugenmerke in Bezug auf Frauen (Armut, Ausbildung, Gesundheit, Gewalt gegen Frauen, bewaffneter Konflikt, Wirtschaft, Macht und Entscheidungsprozesse, institutionelle Mechanismen, Menschenrecht, Umwelt, Mädchen und Medien). Neben der institutionellen Zuordnung, vor allem mit Berücksichtigung der regionalen/ländlichen Gebiete, sieht der Plan ein Monitoring und eine Evaluierung vor. 2002 wurde ein erster Rechenschaftsbericht darüber veröffentlicht. Im selben Jahr veröffentlichte das Frauenministerium die „National Policy for Advancement and Empowerment of Women“ mit dem Ziel das Empowerment der pakistanischen Frau in allen Lebensbereichen unter der Berücksichtigung des islamischen Lebensstils zu verwirklichen.

Die stark verwurzelte Tradition, auch ohne islamischen Hintergrund, scheint eines der Haupthindernisse für die Umsetzung dieser Politik zu sein. Hohe AnalphabetInnenraten unter Frauen, vor allem in den ländlichen Gegenden sind ebenso noch immer ein Problem, wie das ungenügende Gesundheitssystem.⁹⁶

Während der Phasen der Islamisierung unter Präsident Nawaz Sharif (1990-1993 und 1996-1999) wurden NGOs immer wieder Repressionen und Bedrohungen ausgesetzt. Auch wenn es unter der Herrschaft von Präsident Musharraf ein Mehr an Redefreiheit gibt und Aktivitäten von NGOs gefördert werden, wird politische Opposition weiterhin unterdrückt.⁹⁷ Das erklärt vielleicht auch den Umstand, dass sich die Recherche zu pakistanischen Frauen-NGOs schwierig gestaltet: zwar sind einige Namen von Organisationen auffindbar, sie verfügen jedoch meist nicht über eine eigene funktionierende Internetseite.⁹⁸

6. Frauen und Gender in Pakistan: Zahlen und Fakten

Index	Platzierung 2006	Platzierung 2004	Platzierung 1998	Wert 2004	Wert 2002	Wert 1998	Quellen
HDI Human development index	134 von 177 Ländern	142 von 177	135 von 174	0,539	0,497	0,522	HDR 2006 ⁹⁹ HDR 2004 ¹⁰⁰ HDR 2000 ¹⁰¹
GDI Gender-related development index	105 von 136 Ländern	120 von 144 Ländern	115 von 143	0,513 (2006)	0,471	0,480	HDR 2004 HDR 2000

Gesundheit

Lebenserwartung bei Geburt (Angaben in Jahre)		Frauen		Männer		Quellen HDR 2006, 2004 und 2000 Weltbank			
		2004	2002	1998	1980		2004	2002	
		63,6	60,7	65,6	56	63,2	61,0	63,3	55

Geburtenrate pro Frau	2006	2000-2005	1970-75	Quellen HDR 2006 HDR 2004
	4,8	5,1	6,3	

Muttersterblichkeit per 100.000 Lebendgeburten	2000	1995	Quellen HDR 2004 Weltbank Data ¹⁰²
	500	200	

Kindersterblichkeit auf 1000 Geburten	2004	2002	1970	HDR 2006 HDR 2004
	80	83	181	

Frauen die Verhütungsmittel benutzen	2003	1990	WHO 2004 Weltbank
	32 %	14 %	

HIV/AIDS Anzahl der Infektionen	2000	2002	Reproductive Rights ¹⁰³
	1623 (Nationale Angabe)	78.000 davon 16.000 Frauen (internationale Schätzung)	

AIDS/HIV Bevölkerungs- anteil zwischen 15 und 49, der HIV positiv ist	2005 in % 01 [0,1-0,2]*	Quelle HDR 2006
--	--	----------------------------

* []: niedrige-hohe Schätzung

Bildung

Alphabetisierungsrate	Frauen		Männer		Quellen
	15 Jahre und älter (Erwachsene)	2004	36,0 %	2004	
	2002	28,5 %	2002	53,4 %	HDR 2004
	1998	28,9 %	1998	58,0 %	HDR 2000

Grundschul-einschreibung	Frauen		Männer		Quellen UN Statistics ¹⁰⁴ Weltbank
		2006	57 %	2006	
	2000	57 %	2000	76 %	

Einschreibung für die mittlere Schulstufe	Frauen		Männer		Quellen UN Statistics ¹⁰⁵ Womenwatch ¹⁰⁶
		2006	26	2006	
	2000	20	2000	29	

Nur 4% der Frauen und 5% (2006) der Männer besuchen eine höhere Schule (Universität)¹⁰⁷

Sozioökonomische Daten

Wirtschaftssektoren

Sektorale Aufteilung Frauenarbeit 1995-2003	Landwirtschaft	Industrie	Dienstleistung	Quelle HDR 2004 + HDR 2006
	73 %	9 %	18 %	

Wirtschaftlich aktiv	Frauen		Frauen in Bezug auf Männeranteil		Quellen HDR 2006 HDR 2004 HDR 2000
	2004	32,0 %	2004	38 %	
2002	36,3 %	2002	44 %		
1998	34,4 %	1998	40,5 %		

Arbeitslosigkeit

Arbeitslosenrate	Frauen		Männer		Quellen Womenwatch UN Statistics ¹⁰⁸
	2000	17,3 %	2000	6,1 %	
2005	13 %	2005	7 %		

Heirat

Heiraten Anteil der 15-19 Jährigen	Frauen		Männer		Quelle HDR 2006 Womenwatch
	2006	21 %	2006	6 %	
1991/8	22 %	1991/8	6 %		

Politische Partizipation von Frauen

Anteil eingetragener Wählerinnen	2002	2008	Quelle CEDAW Reportentwurf 2004 ¹⁰⁹ EU Wahlbeobachtungskomm. ¹¹⁰
	46,1 %	44 %	
Anzahl der Frauen in Nationalversammlung	60 von 342	76 von 338	IPU ¹¹¹
Anzahl der Frauen im Senat	2002 17 von 100	2006 17 von 100	IPU
Anzahl der Ministerinnen (2008)	2 auf Bundesebene		Pakistanische Regierung ¹¹²

7. Auswahl an Frauenorganisationen und -einrichtungen in Pakistan

Frauenministerium

unter URL: <http://www.pakistan.gov.pk/women-development-division/index.jsp>

National Commission on the Status of Women unter URL: <http://www.ncsw.gov.pk>

First Women Bank unter URL: <http://www.fwbl.com.pk>

Pakistan Women Lawyers Association

Eine 1981 gegründete NGO, die Rechtsberatung für Frauen anbietet, mittellose Frauen vor Gericht kostenlos vertritt, regelmäßige Besuche in Gefängnissen abhält und Gesetzesverbesserungsvorschläge erarbeitet; unter URL: <http://www.pawla.sdnpk.org>

Shirkat Gah Women's Resource Centre

Eine 1975 gegründete Frauen-NGO, die in allen Provinzen Pakistans aktiv ist und diverse Programme organisiert, wie z.B. das Frauen und Recht Programm.

Email: sgah@IHR.comsats.net.pk

Pakistan Association for Women's Studies:

Eine 1991 gegründete soziale Wohlfahrtsorganisation, die u.a. Studien zu Reproduktiver Gesundheit verfasst.

Sahil

Diese NGO arbeitet zum Thema Kindesmissbrauch und –Ausbeutung;

Unter URL: <http://www.sahil.org>

Citizens' Commission for Human Development

Eine NGO, die seit 1989 im Bereich Forschung, Capacity Bildung und Bildung in Bezug auf Good Governance, Demokratie und Partizipation tätig ist.

Unter URL: <http://www.cchd.org.pk>

Rozan

Diese NGO bietet psychische Betreuung für Frauen und Kinder, die Opfer von Gewalt wurden. Email: rozan@rozan.isb.sdnpk.org

Women's Action Forum (WAF)

1981 gegründet und bis heute eine der aktivsten politischen Frauenlobbygruppen.
Adresse: Basement 103, 1/A Main Boulevard Gulberg II, Lahore und P.O. Box 1870, Islamabad und in Karachi 29, 19F Block 4 B-1, PECHS, Flat 4

Lawyers for Human Rights & Legal Aid

Haben Studien u.a. zu Belästigung von Frauen und Menschenhandel verfasst.
Unter URL: <http://www.lhrla.sdnpk.org>

Aurat Foundation

Eine 1986 gegründete NGO zum Empowerment von Frauen. Neben den Hauptsitz in Lahore betreibt die Organisation 97 regionale Büros
Unter URL: <http://www.brain.net.pk/~apisf/main.html>

Aastahn Lativ Welfare Society

Seit 1989 aktiv vor allem im Bereich Bildung von Frauen und Kindern.
Unter URL: <http://www.alast.atfreeweb.com/>

Simorgh Women's Resource and Publication Centre

Das Centre ist im Bereich Frauenforschung tätig.
Unter URL: <http://www.spinifexpress.com.au/fasiapub/pakistan/sim.htm>

Institute for Women's Studies

Unter URL: <http://www.spinifexpress.com.au/fasiapub/pakistan/iwst.htm>

Informationen zu Frauen NGOs bei „Women in Pakistan“ unter URL:
<http://aphy.ku.edu.pk/resources7res2001/afsheen-kamal/w-organisation.htm>

8. Quellen- und Literaturverzeichnis**Zu Länderinformation über Pakistan:**

Fischer Weltalmanach 2005. Frankfurt am Main.

Schied, Michel (2004): Der Religiöse Fundamentalismus in politischen Systemen. Pakistan im politischen Spannungsfeld von Religion, Ethnie und Ideologie. In: Six, Clemens/ Riesebrodt, Martin/ Haas, Siegfried (Hg): Religiöser Fundamentalismus. Vom Kolonialismus zur Globalisierung. Wien. S. 227-245.

Human Development Report 2004

unter URL: http://hdr.undp.org/statistics/data/cty/cty_f_PAK.html

Internationale und regionale Konventionen und Deklarationen:

Kartusch, Angelika/Gabriel, Elisabeth (2001): Übersicht über die wichtigsten frauenrelevanten Menschenrechtsinstrumente auf UN-Ebene. In: Gabriel, Elisabeth (Hg): Frauenrechte. Wien.

Neuhold, Brita/Pirstner, Renate/Ulrich, Silvia (2003): Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen. Innsbruck.

Onlineinformationen:

URL: <http://untreaty.un.org>

URL: <http://www.bayesfky.com>

URL: <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdisp1.htm>

Nationale Gesetze:

Verfassung unter URL: <http://www.paklawcom.gov.pk/>

Gesetzesdatenbank unter URL: <http://www.punjablaws.gov.pk>

Gesetzesinformationen unter URL: <http://www.law.emroy.edu/IFL/legal/pakistan.htm>

Erläuterungen zur rechtlichen Stellung der Frau in Pakistan:

Shaheed, Farida/Akbar Warraich, Sohail/Balchin, Cassandra/Gazdar, Aisha (1998): Shaping Women's Lives. Laws, Practieces & Strategies in Pakistan. Lahore.

An-Na'im, Abdullahi A. (Hg) (2002): Islamic Family Law in a changing world. A Global Resource Book. New York.

Schirmmacher, Christine/Speeler-Stegemann, Ursula (2004): Frauen und die Scharia. Die Menschenrechte im Islam. München.

CEDAW: CEDAW/C/PAK/1-3

Zweiter bis dritter regelmäßiger Bericht von Pakistan an den CEDAW Ausschuss, August 2005, in: URL:

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N05/454/37/PDF/N0545437.pdf?OpenElement>

Dokumente zum zweiten bis dritten Staatenbericht:

CEDAW/C/PAK/Q/3: Antworten von Pakistan auf die CEDAW- Fragen, 2007 in URL:

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N05/454/37/PDF/N0545437.pdf?OpenElement>

CEDAW/C/PAK/CO/3: Empfehlungen des Komitees an die Regierung, 2007 in URL:

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N07/376/08/PDF/N0737608.pdf?OpenElement>

CEDAW/C/SR.781: Protokoll zur Diskussion der Regierungsvertreterinnen mit dem Komitee, 2007 in URL:

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N07/352/60/PDF/N0735260.pdf?OpenElement>

und in CEDAW/C/SR.782: 2007 in URL:

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N07/352/66/PDF/N0735266.pdf?OpenElement>

Sustainable Development Policy Institute: Know Yours Rights, unter URL:

http://www.sdpi.org/networking/women_intro.htm

Country Study zu Pakistan von Asylum Aid Refugee Women's Resource Project unter URL:

<http://www.asylumaid.org.uk/Publicaitons/DV%20reports/DV%20Pakistan%20inc%20Update%20Mar%202002.doc>

Human Rights Watch Report: Crime or Custom? Violence against Women in Pakistan. 1999

unter URL: <http://www.hrw.org/reports/1999/pakistan/>

Reproductive Rights Report: Women of the World South Asia. Pakistan. 2004

unter [URL:http://www.reproductivrights.org/pdf/pdf_wowsa_pakistan.pdf](http://www.reproductivrights.org/pdf/pdf_wowsa_pakistan.pdf)

Statistiken:

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (2000): Bericht über die Menschliche Entwicklung 2000. Bonn

Human Development Report 2004

unter URL: http://hdr.undp.org/statistics/data/cty/cty_f_PAK.html

Human Development Report 2006

unter URL: <http://hdr.undp.org/hdr2006/>

CEDAW-Reportentwurf unter URL: <http://www.pakistan.gov.pk/women-development-division/informationandservices/report.html>

UN: Demographic and Social Statistics: Social Indicators

Unter URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind/population.htm>

Weltbank:

Weltbank Gender Statistics

unter URL:

<http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=profile&cty=PAK,Pakistan&hm=hom>

Weltbank Datenbank zu Reproduktiver Medizin

unter URL: <http://devdata.worldbank.org/genderstats/rhealth.pdf>

WHO EMRO Country Profiles unter URL:

<http://www.emro.who.int/emrinfo/CountryProfiles-pak.htm>

Womenwatch siehe unter:

<http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/indwn/table2a.htm>

9. Endnoten

[...] steht für das Datum des Zugriffs

¹ <http://www.ncsw.gov.pk/Background.html>

² Schied, Michael (2004): Der Religiöse Fundamentalismus in politischen Systemen. Pakistan im politischen Spannungsfeld von Religion, Ethnie und Ideologie. In: Six, Clemens/Riesebrodt, Martin/Haas, Siegfried (Hg): Religiöser Fundamentalismus. Vom Kolonialismus zur Globalisierung. Wien. S. 227-245.

³ Fischer Weltalmanach 2005. Frankfurt am Main. S. 333

⁴ Weltbank Statistik: Social Indicators unter URL:

<http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind/population.htm> [11.8.2008]

⁵ HDR 2006

⁶ Weltbank Statistik: Social Indicators unter URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind/hum-sets.htm> [11.8.2008]

⁷ Fischer Weltalmanach 2005. Frankfurt am Main. S. 333

⁸ ebda.

⁹ ebda.

¹⁰ ebda.

¹¹ Kartusch, Angelika/Gabriel, Elisabeth (2001): Übersicht über die wichtigsten frauenrelevanten Menschenrechtsinstrumente auf UN-Ebene. In: Gabriel, Elisabeth (Hg): Frauenrechte. Wien. S.185-187.

¹² Siehe unter URL: <http://www.bayefsky.com>

¹³ Kartusch

¹⁴ Siehe unter URL: <http://www.bayefsky.com>

- ¹⁵ ILO Dokumente siehe unter URL: <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdisp1.htm>
- ¹⁶ ebda.
- ¹⁷ ebda.
- ¹⁸ CEDAW-Reportentwurf unter URL: <http://www.pakistan.gov.pk/women-development-division/informationandservices/report.html> [03.01.2005]
- ¹⁹ Neuhold, Britta/Pirsner, Renate/Ulrich, Silvia (2003): Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen. Innsbruck. S. 69
- ²⁰ Amarsaikhan, Uyanga: Human Rights Protection and „Asian Values“: Prospects for a Regional Human Rights Mechanism in Asia. Universität Wien: Dissertation 2003. S. 98-100.
- ²¹ Die südasiatische Vereinigung für regionalen Zusammenarbeit, SAARC, stellt eine Plattform für die Menschen Südasiens dar, um gemeinsam in einer Atmosphäre der Freundschaft, des Vertrauens und Verstehens zusammenzuarbeiten, vor allem im Bereich der ökonomischen und sozialen Entwicklung in den Mitgliedsstaaten. Mitgliedstaaten sind: Bangladesch, Bhutan, Indien, Malediven, Nepal, Pakistan und Sri Lanka.
- ²² <http://www.bjrundschau.com/2004-05/2004.05-world-2.htm> [21.9.2007]
- ²³ <http://www.saarc-sec.org/old/freepubs/conv-children.pdf> [21.9.2007]
- ²⁴ <http://www.saarc-sec.org/old/11summit.htm> [21.9.2007]
- ²⁵ <http://www.saarc-sec.org/old/freepubs/conv-trafficking.pdf> [21.9.2007]
- ²⁶ <http://www.saarc-sec.org/old/11summit.htm> [21.9.2007]
- ²⁷ Shaheed, Fairda/Akbar Warraich, Sohail (1998): The Context of Women’s Activism. In: Shaheed, Farida/Akbar Warraich, Sohail/Balchin, Cassandra/Gazdar, Aisha: Shaping Women’s Lives. Laws, Paractices & Strategies in Pakistan. Lahore. S. 271-318.
- ²⁸ Siehe Schied S. 231
- ²⁹ Khalatbari, Babak: Wende in Pakistan? Ereignisse im Vorwahljahr, Wahlvorbereitung, Wahlergebnisse, Ausblick, KAS-AI2/08.S.84-96 unter URL: http://www.kas.de/wf/doc/kas_13484-544-1-30.pdf [21.8.2008].
- ³⁰ Verfassungstext unter URL: <http://www.paklawcom.gov.pk/> und http://www.sdpi.org/know_your_rights/know%20your%20rights/The%20Constitution%20of%20of%20Pakistan.html [03.01.2005]
- ³¹ Database für Gesetzestexte unter URL: <http://www.punjablaws.gov.pk>
- ³² siehe dazu URL: <http://www.law.emroy.edu/IFL/legal/pakistan.htm>
- ³³ Fischer Weltalmanach 2008 unter URL: <http://www.bpb.de/wissen/JC695C.2.0.Pakistan.html#art2> [21.8.2008].
- ³⁴ Human Rights Watch: Crime or Custom? Unter URL: <http://www.hrw.org/reports/1999/pakistan/Pakhtml-06.htm> [03.08.2005]
- ³⁵ CEDAW/C/SR.781: Protokoll zur Diskussion der Regierungsvertreterinnen mit dem Komitee, 2007 in URL: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N07/352/60/PDF/N0735260.pdf?OpenElement> [14.09.2007]
- ³⁶ CEDAW/C/SR.782: Protokoll zur Diskussion der Regierungsvertreterinnen mit dem Komitee, 2007 in URL: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N07/352/66/PDF/N0735266.pdf?OpenElement> [14.09.2007]
- ³⁷ Frauenschutzgesetz unter URL: <http://www.pakistani.org/pakistan/legislation/2006/wpb.html> [21.8.2008].
- ³⁸ CEDAW/C/SR.781: Protokoll zur Diskussion der Regierungsvertreterinnen mit dem Komitee, 2007 in URL: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N07/352/60/PDF/N0735260.pdf?OpenElement> [14.09.2007]
- ³⁹ Sardar Ali, Shaheen/Naz, Rukhshanda (1998): Marriage, Dower and Divorce: Superior Courts and Case Law in Pakistan. In: Shaheed, Farida/Akbar Warraich, Sohail/Balchin, Cassandra/Gazdar, Aisha: Shaping Women’s Lives. Laws, Practices & Strategies in Pakistan. Lahore. S. 107-142.
- ⁴⁰ ebda.
- ⁴¹ Sustainable Development Policy Institute: Know Your Rights. Unter URL: http://www.sdpi.org/know_your_rights/know%20you%20rights/What%20to%20do%20if.htm [03.01.2005]
- ⁴² Sustainable Development Policy Institute: Know Your Rights unter URL: http://www.sdpi.org/know_your_rights/know%20you%20rights/Rights%20in%20in%20a%20Muslim%20Marriage.htm [03.01.2005]
- ⁴³ Sustainable Development Policy Institute: Know Your Rights unter URL: http://www.sdpi.org/know_your_rights/know%20you%20rights/Rights%20in%20in%20a%20Muslim%20Marriage.htm [03.01.2005]
- ⁴⁴ Sustainable Development Policy Institute: Know Your Rights. Unter URL: http://www.sdpi.org/know_your_rights/know%20you%20rights/Rights%20in%20in%20a%20Muslim%20Marriage.htm [03.01.2005]
- ⁴⁵ siehe Sardar, S. 122.
- ⁴⁶ Sustainable Development Policy Institute: Know Your Rights unter URL: http://www.sdpi.org/know_your_rights/Christian%20Hindi%20and%20Parsi%20Marriages.htm [03.01.2005]
- ⁴⁷ ebda.

⁴⁸ Ebda.

⁴⁹ Sustainable Development Policy Institute: Know Your Rights unter URL: http://www.sdpi.org/know_your_rights/know%20you%20rights/Custody%20of%20Children.htm [03.01.2005]

⁵⁰ Sustainable Development Policy Institute: Know Your Rights unter URL: http://www.sdpi.org/know_your_rights/know%20you%20rights/Rights%20in%20in%20a%20Muslim%20Marriage.htm [03.01.2005]

⁵¹ Protokoll zur Diskussion der Regierungsvertreterinnen mit dem CEDAW- Komitee zum kombinierten 2. und 3. Bericht, CEDAW/C/SR.781, 2007 in URL:

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N07/352/60/PDF/N0735260.pdf?OpenElement> [14.09.2007]

⁵² Refugee Women's Resource Project: Refugee Women and Domestic Violence: country Studies (2002) unter URL:

http://www.asylumaid.org.uk/Publicaitons/DV%20reports/DV%20Pakistan%20inc%20Update%20Mar%202002_2.doc [06.12.2004]

⁵³ Protokoll zur Diskussion der Regierungsvertreterinnen mit dem CEDAW- Komitee zum kombinierten 2. und 3. Bericht, CEDAW/C/SR.781

2007 in URL: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N07/352/60/PDF/N0735260.pdf?OpenElement> [14.09.2007]

⁵⁴ Online Women in politics.org: Women's rights situation in Pakistan. Unter URL:

<http://www.onlinewomeninpolitics.org/womensit/paks.pdf> [03.08.2005].

⁵⁵ Protokoll zur Diskussion der Regierungsvertreterinnen mit dem Komitee kombinierten 2. und 3. Bericht, CEDAW/C/SR.782, 2007 in URL:

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N07/352/66/PDF/N0735266.pdf?OpenElement> [14.09.2007]

⁵⁶ Reproductive Rights: Pakistan: unter URL: http://www.reproductiverights.org/pdf/pdf_wowsa_pakistan.pdf [04.08.2005].

⁵⁷ Protokoll zur Diskussion der Regierungsvertreterinnen mit dem Komitee kombinierten 2. und 3. Bericht, CEDAW/C/SR.782, 2007 in URL:

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N07/352/66/PDF/N0735266.pdf?OpenElement> [14.09.2007]

⁵⁸ Human Rights Watch: Crime or Custom? Unter URL: <http://www.hrw.org/reports/1999/pakistan/Pakhatml-06.htm> [03.08.05].

⁵⁹ Fischer Weltalmanach 2008 unter URL: <http://www.bpb.de/wissen/JC695C.2.0.Pakistan.html#art2> [21.8.2008].

⁶⁰ CEDAW-Reportentwurf

⁶¹ Reproductive Rights: Pakistan: unter URL: http://www.reproductiverights.org/pdf/pdf_wowsa_pakistan.pdf [04.08.2005].

⁶² Reproductive Rights: Pakistan: unter URL: http://www.reproductiverights.org/pdf/pdf_wowsa_pakistan.pdf [04.08.2005].

⁶³ Reproductive Rights: Pakistan: unter URL: http://www.reproductiverights.org/pdf/pdf_wowsa_pakistan.pdf [04.08.2005].

⁶⁴ Population Policy of Pakistan unter URL: <http://www.mopw.gov.pk/poppolicy/poppolicy.html> [21.8.2008].

⁶⁵ Ministry for Population Welfare unter URL: <http://www.mopw.gov.pk/> [21.8.2008].

⁶⁶ Online Women in politics.org: Women's rights situation in Pakistan. Unter URL:

<http://www.onlinewomeninpolitics.org/womensit/paks.pdf> [03.08.2005].

⁶⁷ Reproductive Rights: Pakistan: unter URL: http://www.reproductiverights.org/pdf/pdf_wowsa_pakistan.pdf [04.08.2005].

⁶⁸ CEDAW-Reportentwurf

⁶⁹ CEDAW/C/SR.781: Protokoll zur Diskussion der Regierungsvertreterinnen mit dem Komitee, 2007 in URL: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N07/352/60/PDF/N0735260.pdf?OpenElement> [14.09.2007]

⁷⁰ Protokoll zur Diskussion der Regierungsvertreterinnen mit dem Komitee kombinierten 2. und 3. Bericht, CEDAW/C/SR.782, 2007 in URL:

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N07/352/66/PDF/N0735266.pdf?OpenElement> [14.09.2007]

⁷¹ Reproductive Rights: Pakistan: unter URL: http://www.reproductiverights.org/pdf/pdf_wowsa_pakistan.pdf [04.08.2005].

⁷² ebda.

⁷³ CEDAW: CEDAW/C/PAK/1-3

Zweiter bis dritter regelmäßiger Bericht von Pakistan an den CEDAW Ausschuss, August 2005, in: URL:

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N05/454/37/PDF/N0545437.pdf?OpenElement> [14.09.2007]

⁷⁴ Protokoll zur Diskussion der Regierungsvertreterinnen mit dem Komitee kombinierten 2. und 3. Bericht, CEDAW/C/SR.782, 2007 in URL:

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N07/352/66/PDF/N0735266.pdf?OpenElement> [14.09.2007]

und in CEDAW/C/PAK/CO/3: Empfehlungen des Komitees an die Regierung, 2007 in URL:

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N07/376/08/PDF/N0737608.pdf?OpenElement> [14.09.2007]

⁷⁵ Weltbank: unter URL: : <http://siteresources.worldbank.org/PAKISTANEXTN/Resources/Poverty-Assessment/Chapter-4.pdf> [04.08.2005].

⁷⁶ Reproductive Rights: Pakistan: unter URL: http://www.reproductiverights.org/pdf/pdf_wowsa_pakistan.pdf [04.08.2005].

⁷⁷ CEDAW: CEDAW/C/PAK/1-3

Zweiter bis dritter regelmäßiger Bericht von Pakistan an den CEDAW Ausschuss, August 2005, in: URL:

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N05/454/37/PDF/N0545437.pdf?OpenElement> [14.09.2007]

⁷⁸ CEDAW: CEDAW/C/PAK/1-3

Zweiter bis dritter regelmäßiger Bericht von Pakistan an den CEDAW Ausschuss, August 2005, in: URL:

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N05/454/37/PDF/N0545437.pdf?OpenElement>

⁷⁹ Online Women in politics: Women's rights situation in Pakistan. Unter URL:

<http://www.onlinewomeninpolitics.org/womensit/paks.pdf> [03.08.2005].

⁸⁰ Protokoll zur Diskussion der Regierungsvertreterinnen mit dem Komitee kombinierten 2. und 3. Bericht, CEDAW/C/SR.782, 2007 in URL:

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N07/352/66/PDF/N0735266.pdf?OpenElement> [14.09.2007]

⁸¹ Weltbank: unter URL: <http://siteresources.worldbank.org/PAKISTANEXTN/Resources/Poverty-Assessment/Chapter-3.pdf> [04.08.2005].

⁸² Reproductive Rights: Pakistan: unter URL: http://www.reproductiverights.org/pdf/pdf_wowsa_pakistan.pdf [04.08.2005].

⁸³ Fischer Weltalmanach 2008 unter URL: : <http://www.bpb.de/wissen/JC695C.2.0.Pakistan.html#art2> [21.8.2008].

⁸⁴ Reproductive Rights: Pakistan: unter URL: http://www.reproductiverights.org/pdf/pdf_wowsa_pakistan.pdf [04.08.2005].

⁸⁵ CEDAW/C/SR.781: Protokoll zur Diskussion der Regierungsvertreterinnen mit dem Komitee, 2007 in URL:

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N07/352/60/PDF/N0735260.pdf?OpenElement> [14.09.2007]

⁸⁶ siehe National Plan of Action unter URL: <http://www.un.org/womenwatch/daw/country/national/natplans.htm> [23.11.2004]

⁸⁷ National Commission on the Status of Women unter URL: <http://www.ncsw.gov.pk/Background.html> [03.01.2005]

⁸⁸ CEDAW-Reportentwurf

⁸⁹ Human Rights Watch: Crime or Custom? Unter URL: <http://www.hrw.org/reports/1999/pakistan/Pakhatml-06.htm> [03.08.05].

⁹⁰ First Women Bank siehe unter URL: <http://www.fwbl.com.pk> [03.01.2005]

⁹¹ Reproductive Rights: Pakistan: unter URL: http://www.reproductiverights.org/pdf/pdf_wowsa_pakistan.pdf [04.08.2005].

⁹² CEDAW/C/SR.781: Protokoll zur Diskussion der Regierungsvertreterinnen mit dem Komitee, 2007 in URL: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N07/352/60/PDF/N0735260.pdf?OpenElement> [12.09.2007]

⁹³ PRSP unter URL: http://poverty.worldbank.org/files/15020_Pakistan_PRSP.pdf [11.01.2005]

⁹⁴ CEDAW-Reportentwurf

⁹⁵ Shahedd, Farida/Akbar Warraich, Sohail (1998): The Context of Women's Activism. In: Shaheed, Farida/Akbar Warraich, Sohail/Balchin, Cassandra/Gazdar, Aisha: Shaping Women's Lives. Laws, Practices & Strategies in Pakistan. Lahore. S. 271-318.

⁹⁶ CEDAW-Reportentwurf

⁹⁷ Refugee Women's Resource Project

⁹⁸ Informationen zu Frauen NGOs bei „Women in Pakistan“ unter URL:

<http://aphy.ku.edu.pk/resources7res2001/afsheen-kamal/w-organisation.htm> [12.01.2005]

⁹⁹ Human Development Report 2006 unter URL: <http://hdr.undp.org/en/media/hdr-06-complete.pdf> [11.8.2008].

¹⁰⁰ siehe URL: http://hdr.undp.org/statistics/data/cty/cty_f_PAK.html [15.11.2004]

¹⁰¹ UNDP (2000): Bericht über die menschliche Entwicklung 2000. Bonn. S. 196.

¹⁰² Weltbank Datenbank zu Reproduktiver Medizin unter URL:

<http://devdata.worldbank.org/genderstats/rhealth.pdf> [15.11.2004]

¹⁰³ Reproductive Rights: Pakistan: unter URL: http://www.reproductiverights.org/pdf/pdf_wowsa_pakistan.pdf [04.08.2005].

-
- ¹⁰⁴ United Nations Statistics and indicators on women and men: Primary education unter URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/indwm/tab4b.htm> [25.8.2008].
- ¹⁰⁵ United Nations Statistics and indicators on women and men: Secondary education unter URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/producats/indwm/tab4c.htm> [25.8.2008].
- ¹⁰⁶ Womenwatch siehe unter: <http://unstats.un.org/unsd./demographic/products/indwn/table2a.htm> [12.01.2005]
- ¹⁰⁷ United Nations Statistics and indicators: Tertiary education unter URL: <http://unstats.un.oeg/unsd/demographic/prdoucts/indwm/tab4d.htm> [25.8.2008].
- ¹⁰⁸ United Nations Statistics and indicators on women and men: Adult unemployment rate unter URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/indwm/tab5f.htm> [25.8.2008].
- ¹⁰⁹ CEDAW-Reportentwurf
- ¹¹⁰ EU Wahlbeobachtungskommission Endbericht unter URL: http://www.eueompakistan.org/PDF/final%20report/EU_EOM_Pakistan_Final_Report.pdf [25.8.2008].
- ¹¹¹ Women in National Parliaments unter URL: <http://www.ipu.org/wmn-e/callif.htm> [7.8.2008].
- ¹¹² Homepage der Pakistanischen Regierung unter URL: <http://www.pakistan.gov.pk/> [25.8.2008].